

VERORDNUNG

der Gemeinde Fellheim über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) und § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Fellheim folgende

VERORDNUNG

- § 1 **Gültigkeitsbereich**
Diese Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Fellheim.
- § 2 **Verkaufssonntage während der Flohmärkte**
Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen jeweils am zweiten Sonntag im März während der stattfindenden Flohmärkte in der Zeit von 11.00 – 16.00 Uhr geöffnet sein.
- § 3 **Schutzbestimmungen**
Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- § 4 **Ordnungswidrigkeitstatbestände**
Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (§ 24 Abs. 2 LadSchlG) belegt werden, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten die Verkaufsstelle geöffnet hat.
- § 5 **Inkrafttreten**
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Fellheim über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an den Flohmarktsonntagen in der Gemeinde Fellheim vom 28. Februar 2003 außer Kraft.

Fellheim, den 9. Januar 2004

GEMEINDE FELLHEIM



Karl Schregle
1. Bürgermeister